

Gruppe der Landesverratsverbrechen als auch *zwischen diesen Verbrechen und anderen Staatsverbrechen sowie Verratsdelikten* der allgemeinen Kriminalität (§§ 172, 245, 246, 272 StGB) entstehen.

Bei der Prüfung strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Landesverrats ist insbesondere zu beachten: Werden von Personen, die zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit nicht angeworben sind, durch eine Handlung sowohl Nachrichten im Sinne des § 97 StGB als auch Nachrichten gemäß § 99 StGB an Stellen oder Personen im Sinne des § 97 Abs. 1 StGB ausgeliefert, dann sind *tateinheitlich* beide Tatbestände anzuwenden.

Paragraph 98 StGB ist gegenüber § 97 StGB das speziellere Gesetz. Eine tateinheitliche Anwendung ist nicht möglich. Liegt eine Anwerbung im Sinne des § 98 StGB vor, so fällt jede das Anwerbungsverhältnis realisierende Handlung wie Entgegennahme und Erfüllung von Aufträgen unter § 98 StGB.

Geworbene Spione, die sowohl geheimzuhaltende Nachrichten als auch Nachrichten im Sinne des § 99 StGB für die im § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen sammeln, an sie ausliefern oder verraten, sind nur *nach § 98 StGB strafrechtlich verantwortlich*. *Sammlung von Nachrichten* (§99 StGB) kommt infolge des Vorliegens von *Gesetzeseinheit* (Konsumtion) nicht zur Anwendung.

Tateinheit zwischen § 98 StGB und anderen Tatbeständen von Staatsverbrechen ist ebenfalls möglich, wenn ein Spion im Auftrage von Geheimdiensten Staatsverbrechen wie Diversion, Sabotage, Terror, staatsfeindlichen Menschenhandel oder andere begeht.

Wurde eine Person nicht zur Spionage, sondern ausschließlich zur Durchführung eines anderen Staatsverbrechens angeworben, wie Diversion, Terror, wird *nicht* § 98 StGB angewandt. Es ist die Anwendung der jeweiligen Straftatbestände zu prüfen, auf deren Verletzung die Anwerbung ausgerichtet ist. Zugleich ist in die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der §100 StGB einzubeziehen.

Paragraph 99 StGB grenzt sich von §§ 97, 98 StGB durch den unterschiedlichen Charakter der Nachrichten ab.

Eine tateinheitliche Anwendung des § 99 StGB mit dem § 106 Abs. 2 StGB ist möglich, wenn die übermittelten nicht geheimzuhaltenden Nachrichten zugleich staatsfeindliche Hetze im Sinne des § 106 StGB beinhalten und zur Charak-

terisierung der Schwere der Tat die Anwendung beider Tatbestände erforderlich ist.

Die §§ 99 und 219 Abs. 2 StGB sowie 220 StGB werden nicht tateinheitlich angewendet. Paragraph 99 StGB ist das speziellere Gesetz.

Paragraph 100 StGB ist gegenüber den Tatbeständen der §§97 bis 99 StGB subsidiär und kommt nicht zur Anwendung, wenn diese verletzt worden sind. Werden dagegen *andere Staatsverbrechen* (mit Ausnahme von § 105 und § 106 Abs. 2 StGB) *im Zusammenhang bzw. im Zusammenwirken mit den im § 97 Abs. 1 StGB genannten Stellen oder Personen* begangen, findet § 100 StGB neben dem jeweils verletzten Tatbestand in *Tateinheit* Anwendung.

Paragraph 100 StGB ist tateinheitlich mit §§ 101, 102, 103, 104 StGB anzuwenden, wenn der Täter zur Durchführung von Terrorakten, Diversions- oder Sabotagehandlungen von einer im § 97 Abs. 1 StGB genannten Stelle oder Person angeworben wurde.

Die Abgrenzung der Spionage nach § 97 StGB zu den Tatbeständen der Verratsdelikte der allgemeinen Kriminalität (§§ 172, 245, 246 sowie § 272 StGB) ergibt sich insbesondere aus in den Tatbeständen unterschiedlich genannten Stellen oder Personen, denen gegenüber geheimzuhaltende Nachrichten preisgegeben werden; aus den durch die Handlung entstehenden möglichen schädlichen Auswirkungen zum Nachteil der Interessen der DDR; aus den in den §§ 172, 245, 246 sowie § 272 StGB gestellten Anforderungen an das Subjekt der Straftat.

In dem in § 100 StGB enthaltenen staatsfeindlichen Ziel liegt ein wesentliches *Abgrenzungskriterium zur ungesetzlichen Verbindungsaufnahme gemäß §219 StGB*. Sie ist eine Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung; Paragraph 219 StGB enthält keine staatsfeindliche Zielsetzung. Ein weiteres Abgrenzungskriterium ergibt sich aus dem unterschiedlichen Charakter der in beiden Tatbeständen genannten Stellen und Personen.

2.3.3.

Terror

Terrorverbrechen gemäß § 101 und § 102 StGB sind Angriffe auf verfassungsmäßige Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Es gilt bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Terrorverbrechen zu beachten, daß der Terror in der friedensgefährdenden Politik imperialistischer Staaten, insbesondere ihrer Geheimdienste